

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

Deutscher Bundestag - Verwaltung Sekretariat PA 6 - Rechtsausschuss

## Geschäftsführender Bundesvorstand

Ansprechpartner/in: Marina Hackenbroch Funktion: Stellv. Bundesvorsitzende

E-Mail: marina.hackenbroch@bdk.de Telefon: +49 151 26553657

Datum: 07.10.2023

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) zum Antrag der Fraktion CDU/CSU "IP-Adressen rechtssicher speichern und Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen" (BT-Drs. 20/3687)"

Sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Antrag der Fraktion CDU/CSU Stellung zu nehmen.

Der BDK begrüßt den Antrag ausdrücklich. Aus fachlicher Sicht ist es dringend erforderlich, dass die Speicherung von IP-Adressen zur Verfolgung schwerer Straftaten gesetzlich geregelt wird. IP-Adressen sind häufig der einzige Ermittlungsansatz bei Kriminalität, die über das Internet begangen wird, insbesondere im Bereich der Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Die Speicherpraxis der Provider in Deutschland ist aufgrund der fehlenden gesetzlichen Vorgaben allerdings sehr heterogen (teilweise bis zu 7 Tagen, teilweise kürzer oder gar keine Speicherung). Das Zeitfenster, in denen IP-Adressen also erfolgreich abgefragt werden können, ist, wenn überhaupt, kurz.

Bei gut funktionierenden und etablierten Prozessen wie beispielsweise bei der Übermittlung von Fällen des National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) an das BKA reicht dieses Zeitfenster häufig aus.

Bedauerlicherweise ist es aber bei einer Vielzahl von Fällen im Zusammenhang mit Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen, die über das Internet geteilt und verbreitet werden, bei Weitem nicht so, dass IP-Adressen immer tagesaktuell oder innerhalb einer Woche übermittelt werden.

So gab es in der Vergangenheit immer wieder Beispiele, in denen deutsche Strafverfolgungsbehörden IP-Adressen entweder durch eigene Ermittlungen feststellen konnten oder von ausländischen Partnerbehörden übermittelt bekommen haben, die aber bereits mehrere Wochen oder Monate alt waren. In solchen Fällen laufen Abfragen zu den IP-Adressen regelmäßig ins Leere.

Dies ist nicht nur in Bezug auf den ausbleibenden Ermittlungserfolg und strafrechtliche Verfolgung von Tätern frustrierend, sondern führt unter Umständen auch dazu, dass andauernde



Missbrauchstaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen nicht unterbunden werden können. Abgesehen vom Leid der Opfer bedeutet dies eine nicht unerhebliche Frustration und Belastung für die ermittelnden Kolleginnen und Kollegen, die trotz vorhandener IP-Adressen keine Identifizierung der Täter vornehmen können.

Der Quick-Freeze-Ansatz ist kein geeigneter Ersatz für eine Mindestspeicherfrist von IP-Adressen, sondern allenfalls ein flankierendes Instrument. Quick-Freeze funktioniert in Fällen, in denen die deutschen Strafverfolgungsbehörden zeitnah von IP-Adressen Kenntnis erlangen. Dann können die zu dem Anschlussinhaber vorhandenen Daten "eingefroren" werden. Dies funktioniert jedoch eben nicht, wenn IP-Adressen erst mit Verzögerung bekannt werden und keine Daten mehr vorliegen oder es sich um Provider handelt, die generell keinerlei Daten speichern.

Daten können also nur zu bereits bekannten Anschlussinhabern eingefroren werden. Für die Identifizierung von unbekannten Tatverdächtigen bietet das Quick-Freeze-Verfahren keinen Nutzen. Für effektive und effiziente digitale Ermittlungen ist eine Mindestspeicherfrist von IP-Adressen von mindestens 6 Monaten notwendig. Ohne diese Speicherung laufen viele Ermittlungsansätze ins Leere oder Ermittlungen können nur mit deutlich größerem Zeitansatz und Ressourcenaufwand fortgeführt werden. Gerade im Kontext von sexuellem Kindesmissbrauch sind polizeiliche Ermittlungen jedoch zeitkritisch.

Abgesehen von den Ermittlungshürden für die deutsche Strafverfolgung stoßen die fehlenden IP-Speicherfristen in Deutschland auch in der internationalen Zusammenarbeit immer wieder auf Unverständnis. Insbesondere seitdem der EuGH durch seine Rechtsprechung die Tür für eine Regelung der Speicherung von IP-Adressen geöffnet hat, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, wieso eine sowohl verfassungs- wie EU-rechtskonforme deutsche Regelung zur anlasslosen Speicherung von IP-Adressen nicht schon umgesetzt wurde (in diversen anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union können IP-Adressen bis zu 12 Monate rückwirkend gespeichert werden). Gerade im Bereich der Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen und generell bei der Bekämpfung von Kriminalität, die über das Internet verübt wird, sind deutsche Behörden immer auf die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnerbehörden angewiesen. Diese Zusammenarbeit wird durch die fehlenden Speicherfristen von IP-Adressen zunehmend gestört und es besteht das Risiko, dass Deutschland nicht mehr als zuverlässiger und gleichwertiger Partner wahrgenommen wird. Dies ist insbesondere nachteilig, wenn in internationalen Operationen gegen große IT-Plattformen ermittelt wird, auf denen Missbrauchsdarstellungen geteilt oder gehandelt werden.

Allerdings ist die Speicherung von IP-Adressen nicht nur für diesen Phänomenbereich notwendig. Auch in anderen Bereichen der schweren Kriminalität muss es Strafverfolgungsbehörden möglich sein, auf gespeicherte Daten zu IP-Adressen zuzugreifen.

Gerade in Phänomenbereichen, in denen Kommunikation über das Internet (z.B. über verschlüsselte Messenger wie Telegram) erfolgt, sind IP-Adressen ebenfalls nicht selten einziger Ermittlungsansatz. Dies betrifft z.B. Fälle des internationalen Terrorismus. Auch hier läuft ein Quick-Freeze-Verfahren ins Leere, wenn die IP-Adresse zu alt ist oder der Provider keine Daten gespeichert hat. Im schlechtesten Fall können schwere staatsgefährdende Straftaten nicht verhindert werden, weil Tatverdächtige aufgrund fehlender IP-Speicherverpflichtungen nicht zeitnah identifiziert werden können.



Aus Sicht des BDK ergibt sich aus der Entscheidung des EuGH ein klarer Auftrag zur Schließung der Regelungslücke hinsichtlich einer Speicherverpflichtung von IP-Adressen. Darüber hinaus müssen den Strafverfolgungsbehörden die notwendigen rechtlichen Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden, um dem Schutzauftrag gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Marina Hackenbroch Stellvertretende Bundesvorsitzende